

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberrheinischen Kreises.

Nr. 106. Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 9. September 1916.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Bundesrat über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 666 und 811).

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung betrifft den Hafer der Ernte des Jahres 1916. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 gelten die Vorschriften des Artikels III der Verordnung vom 6. Juli 1916.

B. Ausführungsbestimmungen.

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“ spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister) zu verstehen.

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindevorordnungen.

II. Zu Abschnitt I der Verordnung.

Zu § 1.

Durch den § 1 werden auch solche Gemengen der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mischkorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht ist jedoch die Verwendung als Grünfutter unbeschränkt, die Aussonderung der Hülsenfrüchte mit der Maßgabe gestattet, daß die ausgesonderten Hülsenfrüchte der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) unterliegen (§ 6 Abs. 2d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Nach Absatz 2 unterliegt auch das Stroh solange der Beschlagnahme, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Absatz 2a.

Das hiernach den Haltern von Einhufern und Zuchtbullen für diese und ihr übriges Vieh gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge wird aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen Einhufer, Zuchtbullen oder sonstigen mit Hafer bedachten Tiere, vervielfältigt mit der zugelassenen Futtermenge (vom 1. September bis 30. November 1916 4 Zentner für jeden Einhufer, $2\frac{1}{4}$ Zentner für jeden von der zuständigen Behörde zur Haferfütterung zugelassenen Zuchtbullen, $2\frac{1}{4}$ Zentner an jeden Arbeitsochsen) errechnet. Den Besitzern dieser Tiere, bleibt es überlassen, die Einteilung der ihnen zustehenden Hafermenge in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die ihnen zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten. Hiernach sind Hafermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Enteignung frei.

Zu § 6 Absatz 2e.

Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganzen Bezirke bis auf zwei, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar sind von den Landräten (Magistrat, Bürgermeister) bis zum 1. Dezember d. Js. den für ihren Bezirk zuständigen Landwirtschaftskammern vorzulegen. Die Landwirtschaftskammern haben die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu

unterziehen und nur dann den Oberpräsidenten (im Regierungsbezirk Sigmaringen dem dortigen Regierungspräsidenten) weiterzugeben, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anerkennen. Die Weitergabe erfolgt in Form einer Übersicht, aus der sich der Kommunalverband, für welchen die Erhöhung der Saatgutmenge beantragt wird, sowie der über das Normalsaatgut von 150 kg für das Hektar für den einzelnen Kommunalverband erforderliche Mehrbedarf ergibt. Die Übersichten der Landwirtschaftskammern sind bis zum 1. Januar 1917 den Oberpräsidenten einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge wird den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten in Sigmaringen) übertragen. Im Falle der Genehmigung werden sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1917 weitergegeben.

Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 m in Betracht, und auch diese nur, soweit ausgesprochener Gebirgscharakter vorliegt.

III. Zu Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 10 Absatz 2c.

Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Absatz 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2f in Verbindung mit § 17 Absatz 5 erfolgen.

Auf die Überwachungspflicht, die von den Gemeindevorständen auszuüben ist, wird besonders verwiesen.

Zu § 10 Absatz 3.

Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Exekutivbeamten ist ihnen in weitestem Umfang zu gewähren.

Zu § 13.

Die Vergütung ist von den Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Oberpräsidenten — auf 1,50 M. für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Abrechnung.

IV. Zu Abschnitt III der Verordnung.

Zu § 16 Absatz 2.

Im § 16 Absatz 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in besonderen Fällen, d. h. in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchtieren (z. B. Rügen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken pp.) die nicht Einhufer oder Zuchtbullen sind, Hafer abzugeben soweit einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuzuweisen. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futterausgleich bei Einhufern oder Zuchtbullen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer oder Zuchtbullen berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an dem gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer und Zuchtbullen bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17.

Anforderungen der Zuchtverbände auf Ueberweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Zu § 20.

Soweit Sonderauswendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 bzw. 9 M. erfolgen.

Samstag, den 29. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Fhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Göppert.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 4. September 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 5. September 1916.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 20. Oktober 1869 (Kreisblatt Nr. 85) mache ich die Gemeindebehörden des vormaligen Amtsbezirks Königstein i. T. darauf aufmerksam, daß den Apothekern ein Verzeichnis derjenigen Ortsarmen mitzuteilen ist, für welche der Ortsarmenverband die Zahlung der Medikamente übernimmt.

Anzeige hier, e ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Füller.

Bad Homburg v. d. H., den 4. September 1916.

Betr. Unfallverhütungsvorschriften über die Verwendung des elektrischen Stroms, für die landwirtschaftlichen Betriebe.

In den nächsten Tagen wird denjenigen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die mit elektrischem Strom arbeiten, ein Abdruck der erwähnten Vorschriften durch die Gemeindebehörde zugehen. Ferner wird bei den Ortpolizeibehörden ein Druckstück der neuen Vorschriften zur Einsicht der Beteiligten aufbewahrt, woselbst auch alle erforderlichen Belehrungen eingeholt werden können.

Auf die Ausführungs- und Strafbestimmungen (Seite 7 des Druckstücks) weise ich noch besonders hin.

Die Vorschriften sind bereits seit dem 1. 4. 1916 in Kraft.

Der Vorsitzende des Sektionvorstandes der Pfaffen-Raffaelschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Sektion Obertaunuskreis.

J. B.: Füller.

Zum Hüls-Feldschützen für die Gemeinde Altenhain ist Heinrich Klein aus Altenhain bestellt und vereidigt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 4. September 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 5. September 1916.

Die Magistrat bzw. die Herren Bürgermeister derjenigen Stadt- und Landgemeinden des Kreises, in welchen gewerbliche Fortbildungsschulen eingerichtet sind, ersuche ich Anträge auf Bewilligung einer Kreisbeihilfe zu den Unterhaltungskosten der Fortbildungsschule bis spätestens zum 10. Oktober ds. Js. einzureichen.

Die Anträge sind gehörig zu begründen und muß insbesondere aus demselben hervorgehen, von wem, in welchen Gegenständen und zu welcher Zeit der Unterricht erteilt wird, wie viele junge Leute an demselben teilnehmen und welche Kosten der Gemeinde durch die Unterhaltung der Fortbildungsschule erwachsen (außer den Kosten für Lokal, Heizung und Beleuchtung.) Die Zahl der Unterrichtsstunden soll jährlich mindestens 120 in Deutsch, Rechnen usw. betragen, und diese Stundenzahl auf 40 Schulwochen verteilt werden. Die Bewilligung der Kreisbeihilfen ist auch, worauf ich noch besonders aufmerksam machte, an die Bedingung geknüpft, daß der Unterricht spätestens um 8 Uhr abends beendet ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
J. B.: Füller.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 9. 1916.

Betrifft Haferbedarf des Heeres!

Die Hafervorräte der Ernte sind bei der Heeresverwaltung z. Bt. so gering, daß ihre Ergänzung aus der neuen Ernte schleunigst erfolgen muß.

Um die dringend erforderlichen Mengen schnell zu beschaffen, wird hiermit an die Landwirte des Kreises die dringende Aufforderung, sofort nach der Aberntung des Hafers mit dem Ausdruck zu beginnen.

Da der gegenwärtige Höchstpreis für Hafer nur gezahlt wird, wenn der Hafer bis zum 30. Septbr. 1916 geliefert ist (§ 1 der Ver. über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916) dann aber eine Herabsetzung des Preises eintreten wird, so liegt ein sofortiger Ausdruck von Hafer im eigenen Interesse der Erzeuger.

Sollte die rechtzeitige Lieferung von Hafer in Folge Verzögerung des Ausdrucks scheitern, so würde der Kommunalverband zur Verhütung eines Futtermangels beim Feldheere gezwungen sein, von den im § 3 und § 4 der Bundesrats-Verordnung vom 6. Juli d. Js. zugelassenen für die Besitzer recht empfindlichen Zwangsmahnahmen unnachlässig Gebrauch zu machen.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung allgemein zu verbreiten und dafür zu sorgen, daß der Aufforderung zum schleunigen Ausdruck des Hafers in weitgehendstem Maße entsprochen wird. Verfügbare Hafermengen sind der Gemeinde u. von dieser der Landw. Zentral-Darlehens-Kasse in Frankfurt anzumelden.

Der Rgl. Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpfäumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2

Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu fünfundsiebenzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3

Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Die Unterabteilung des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. Aug. 1916.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Rumänien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung [gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 28. August 1916 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen rumänischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 927).

I.

Verteilungsstellen.

Für den Preussischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch an Eiern zu überwachen und die Überschussmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlass einer Geschäftsanweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirks-eierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialeierstelle (einer Bezirks-eierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Die Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterver-

teilung der Unterverteilungsstellen ist unter Benennung der Väter des Minister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15. September d. J. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstelle Folge zu leisten.

II.

Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III.

Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Erwerb von Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung oder die gewerbsmäßige Vermittlung eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitz der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbes beabsichtigt ist, bzw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Versagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweiskarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweiskarten und Nebenausweiskarten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Überwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin in Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilschnitts einer andern Lebensmittelskarte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer andern Karte, etwa der Brotkarte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an

Der Gesamtnerwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Ausstellung der verfügbaren Eier vorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Kennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vor Sorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2.

Die Landeseierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. Die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortsammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten ablegen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV. Schlußbestimmung:

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	In Vertretung:
Lufensky.	Arbr. von Massenbach.	v. Jarosky.

Bekanntmachung

über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften sind anzumelden:

1. die Wertpapiere, die sich im Ausland befinden soweit sie natürliche oder juristischen Personen gehören, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz haben.
2. die im Inland befindlichen Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnissen über Beteiligungen an ausländische Aktiengesellschaften.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihren Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft.

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 vorgehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt.
2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angabe macht.
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrage ein.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren.

Vom 23. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 952) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Unter den im § 1 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen sind anzumelden:

1. Aktien, Ruxe, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften,
2. auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind: Erneuerungsscheine (Talons), Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld, Wechsel und Schecks.

Nicht anzumelden sind ferner Wertpapiere, die einer auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskasse verpfändet sind.

Artikel 2

Zur Anmeldung verpflichtet ist, sofern die Wertpapiere einem inländischen Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes oder einer inländischen Sparkasse oder Kreditanstalt unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, derjenige, der sie im Gewahrsam hat oder zum Zwecke der Verwahrung oder Verpfändung ins Ausland weitergegeben hat, im übrigen der Eigentümer oder in dessen Verhinderung sein Vertreter.

Die Anmeldung kann unterbleiben, wenn feststeht, daß das Wertpapier einem Ausländer gehört, der nicht Angehöriger eines feindlichen Staates ist.

Artikel 3

Die Anmeldung hat nach Maßgabe des beigefügten Anmeldebogens*) bei der Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle, in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zu erfolgen.

Artikel 4

Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand am 30. September 1916.

Artikel 5

Die Anmeldung hat bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 6

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

*) Der Anmeldebogen ist hier nicht veröffentlicht.

Heimatsfrieden.

Eine Geschichte von der Ostsee von Hans Seefeld.

(Fortsetzung.)

Er kommt ja wieder! — Er kommt ja wieder! — tröstete sich Margarete, während sie dort unten die dreieckigen braunen Segel langsam kleiner werden und endlich ganz verschwinden sah. Dann ging sie in das niedrige Wohnzimmer, wo schon wieder Frau Stine am Spinnrad saß, und trat heran zu ihr. Frau Stine spann emsig weiter. Sie strei-

nicht ausdenken. Wen sollte Ernst denn freien? Keine von den Fischer Mädchen im Dorfe hatte so viel wie Tilde, die ihm mit ihrer Wittgilt mit einem Schläge das Häuschen und die Wirtschaft schuldenfrei machte, die kleine Wirtschaft, die er lebte mit Leib und Leben, für die er gearbeitet, gesorgt und gespart hatte, als er noch ein halbes Kind war. Und Ernst war immer ein vernünftiger Junge gewesen, hatte nie den Hals nach den Frauenteuten verdreht. Nun kam die fremde Feine und da war's um ihn geschehen! — O, Mutter Stine hatte es wohl gesehen, wie seine Augen leuchteten, die stillen, klaren, vernünftigen Augen, sobald Gretling mit ihm schwätzte, — ja, sie hatte ihm sogar das



Der Arbeitselefant „Jenny“ auf dem westlichen Kriegsschauplatz.

Helte ihrem künftigen Badegast nicht wie sonst die Hände, fragte auch nicht, wie es ihr ginge und ob sie ihre Milch schon getrunken habe, — sie war ein wenig böse mit ihr. Hatte doch Tilde Neels, die von ihr schon lange als künftige Schwiegertochter betrachtet worden und lieb war, kein einziges freundliches Wort für sie gehabt, als sie beide die Kiepen nach dem Strande brachten, und Tildes Bruder, Robert Neels, hatte gefragt, wie lange sich denn der kluge Ernst Arendt noch von seiner feinen Stadtdame zum Narren halten ließe. Hatte sie nicht den kleinen Badegast gehegt und gepflegt, als ob's ihr eigen Kind wäre, und nun zum Dank verdaß dies fremde Mädchen ihrem Jungen die gute Partie. Wenn das mit Tilde Neels nichts wurde, sie konnte es gar

Vachen gelehrt, das Vachen, das er verlernt hatte, seit dem Tage, da er den Vater tot gefunden.

Tante Stine, — nun ist er fort! — —

Da sah die Frau erstaunt auf, und die ehrliche Trauer in dem jungen Gesicht, die großen Tränen in den Mädchen-
augen schmolzen ihren Merger und Born, wie die Aprilsonne den späten Schnee.

„Ja, Gretling, das helpt nu nich, nu is hei weg!“ sagte sie freundlich und streichelte die kleine Hand wieder. „Dat helpt nich, dat is nich anners. Sei mót verbeinen!“ Und dann zog sie wieder den grauen Wollfaden aus, lang, immer länger, und trat das Mädchen immer schneller und hastiger, bis der Faden riß und das Spinnrad mit einem Ruck still

Frau Brendt räusperte sich und schaute unglücklich den Wassern wieder an, und während sie das Spinnrad wieder in Gang brachte, erzählte sie, was Robert Neels gesagt hätte, und daß die Leute im Dorf auch redeten, die seine Stadtdame bei Brendts hätte den Ernst rein zum besten; denn Neels könnte es doch nicht werden. Margarete sprang auf. „Der sagt das, Tante Stine? Ich den Ernst zum besten haben? Nein, wenn du so etwas denkst, dann mußt ich dir die Wahrheit sagen, daß ich deinen Ernst lieb habe, von ganzem Herzen lieb, und daß ich mit tausend Freuden seine Frau werden würde, wenn ich nicht manchmal dachte, ich könnte ihn unglücklich machen. Ich hätte es dir längst gesagt, Tante Stine, wenn ich nicht immer gesüchelt hätte, du würdest mich dann gehen heißen, weil dir ganz natürlich Lilde Neels lieber ist.“

„Leider, küss Dich, leider ist Lilde mit mir, aber sie paßt besser so em!“

„Sie paßt besser zu ihm, Tante Stine, das würdest du nicht sagen, wenn du deinem Jungen ins Herz geschaut hättest wie ich!“ — antwortete Margarete heftig.

„Nu, nu!“ machte Ernst's Mutter begütigend. „Was man sich böse, Gretling! — Dat möt id as sin Mudder am besten weiten. Du bist a fines gebildetes Mäden, hei es man!“ —

„Er ist ein braver, schöner, herzensguter Mensch, ein einfacher, aber tiefedler Charakter, Tante Stine, er ist mehr als zehn seine Städtler, — Bildung, was frag' ich nach Bildung! — Habe ich nicht selbst erfahren, wie wenig Wert Bildung hat, wenn der Charakter nicht anständig ist! Haben mich die gebildeten Leute nicht aufs schändlichste betrogen und gequält. Und einer, — der so gebildet war und sein, — der hätte mich am liebsten um meine Ehre und Selbstachtung gebracht, und wenn's nach seinem Willen gegangen wäre und mir wären nicht zur rechten Zeit die Augen ausgegangen, so sähe ich jetzt vielleicht verachtet und verstoßen in einem elenden Dachkammerchen und stüde mir die Hände wund, um mein Kind zu ernähren, das keinen Vater hat, der lebe von den Broden, die er mir hindirft. — Nein, Tante Stine, komme mir nicht mit der Bildung! — Ich habe deinen Ernst lieb, so wie er ist; was schert es mich, ob er weiß, wann Napoleon seine Schlachten geschlagen hat, und ob er Ciceros Reden im Urtext gelesen hat. Es ist mir viel lieber zu wissen, daß er ehrlich gearbeitet hat von Jugend auf und noch keinen Menschen und noch kein Mädchen betrogen hat!“

Frau Stine saugte tief auf. „Wenn dat so ist, küss Dich, — wenn dat so ist, bon tum id di jo nich böse wesen — aber“ — nun folgte eine lange Auseinandersetzung von der schweren Arbeit, die jede Fischersfrau tun mußte und die auch Ernst seiner Frau nicht abnehmen könnte; denn er mußte ja außerhalb sein Brot verdienen. Sie sprach vom Räuberaufziehen und Rehewaschen, vom Schweinschlachten und Heularren und das arme Mädchen hörte zu und senkte die goldbraunen Augen immer tiefer, weil sie sich sagen mußte, daß sie nichts, gar nichts von alledem verstand. Sie sah auf ihre kleinen Hände, die gewohnt waren, die Aedel und den Kochlöffel zu führen, aber nicht mit Vieh umzugehen; sie sah auf ihre schmalen Füßchen im blanken Lederhöschen, die so leicht kalt wurden und sicher nicht das eiskalte Strandwasser im Herbst und Frühjahr vertrugen, in dem sie stehen mußten, wenn das Reizzeug auszuwaschen war. Aber Margarete gab ihren Kampf noch nicht auf, ihren Kampf um ein treues Herz, um den Heimalfrieden. — „Tante Stine, vielleicht lern ich alles noch! Und dann, ich komme ja auch nicht ganz leer! Ich kann Ernst etwas bieten, wenn auch nicht so ein paar künftige Reme wie Lilde Neels. Sieh, ich habe dreitausend Mark, die will ich Ernst geben zum Hochzeitstage. Da kann er jene paar

Die ging eifrig an ihre sonnene Stommode und holte ein kleines, rotes Büchelchen heraus. — „Hier sieh, Tante Stine, — zweitausend dreihundert — das ist mein Erbteil von den Eltern, und die siebenhundert, die hier einzeln kommen, die hab' ich mir gespart! — Es ist mir sauer geworden all die Jahre und manche Tränen hat's gekostet, sie zu verdienen. Aber es tut mir nicht leid und wie froh werde ich sein, wenn ich es meinem Ernst in die heuren Hände legen kann und zu ihm sagen: „Da nimm es, alles was ich habe und mich mit Leib und Seele dazu!“ — Das Mädchen trat ans Fenster und sah hinaus in die fliegenden Wolken mit nassen Augen. Ihre Brust hob sich heftig vor Erregung und die Hände zitterten. Die schlichte Frau griff nach der Brille mit den großen, runden Gläsern und guckte in das kleine rote Buch, aber sie sah nichts. Die Buchstaben und Zahlen tanzten vor ihren Augen. Was sollte sie sagen, was tun? — War das nicht ein Glück für ihren Jungen? Daß die beiden sich lieb hatten, das hatte sie längst gesehen mit ihren treuen, hellen Mutteraugen. — Und nun noch das viele Geld, — kam ihrem Ernst nun mit einem Male der Lohn für seine harten Jugendjahre? — Das holde Mädchen, das liebte sie ja selbst wie ein Kind, nein, Lilde Neels war ihr nicht lieber. — Aber — wäre es denn auch sein Glück, — konnte es sein Glück sein, dieses zarte Mädchen mit dem vielen Gelde? Sie konnte sich nicht recht vorstellen, wie diese schwachen Schultern die schwere Last trugen, wie die hübschen Hände das grobe Zeug waschen sollten und das Vieh füttern! — Was mühte dann schließlich ihrem Jungen viel Geld und viel Vieh, wenn keine tüchtige Frau da war, die es versorgte! — Das sagte sie ihr jetzt so freundlich und zart sie konnte, und dabei nahm sie Margarete ans Herz und streichelte mit ihren harten Händen die rinnenden Tränen von der Mädchenwange. „Wi beid sinnen der nich bösch!“ meinte sie dann zerknirschend.

„Ja, Tante Stine, was ist wohl das Rechte?“ schluchzte Margarete und legte den braunrothen Kopf noch fester an die Brust der schlächten Frau.

„Wi woller Jochen fragen!“ — entschied Frau Brendt.

Der alte Girt wohnte noch oben auf dem Hügel in dem winzigen Hättlein, aber nicht mehr lange, dann holten die Leute ihr Vieh ins Dorf zurück, in die Ställe, und der alte Mann zog in sein Stübchen, das er sich beim Schulzen gemietet hatte. Dort saß er dann den Winter hindurch und rauchte, strickte Netze und schnitzte Knipsnadeln, und die Dorfleute kamen und holten sich Rat, Junge und Alte. Den gab er ihnen, aber nicht kurz und knapp. Er erzählte irgend eine Geschichte aus seinem langen Leben von dem oder jenem, dem es gerade so gegangen war wie dem Fragesteller. Sie hörten zu und schüttelten wohl die Köpfe, aber wenn die Erzählung zu Ende war und sie nahmen sich Mühe und dachten nach und taten die kausen Neben davon ab, so kam der gesuchte Rat des Siebzigjährigen heraus wie ein fester, glatter Kern aus den Schalen. Solcher Rat war gut, denn er war nicht aufdringlich. Margarete war froh, daß der alte noch oben war bei seiner Herde; denn da unten im Dorf hatten die Lären Ohren und sie mußte, daß sie, Ernst und Lilde Neels, der Mittelpunkt des Interesses waren.

Langsam ging sie an den Dünen entlang zu dem niederen Hügel empor, den Weg, den sie oft gegangen im hellen Spätsommermorgenschein. Wenige Schritte schwärzte braunte und tobte das Meer und warf heftig und ungestüm die graublauen Wassermassen auf den nassen Sand. Der Sturm blies aus Nordwest. Heute war es so trübe. Margarete knöpfte ihren Wettermantel fester zu, zog die Kapuze über den Kopf, daß der Wind nicht die Backen so zerkaute und schritt tapfer vorwärts durch Sand und Niedgras. Oft blieb sie stehen und sah ängstlich in die tosenden Wasser hinein. Wo mochte er sein, wo. Wenn der Sturm das kleine Boot

Die beiden Hühner auf der Allee haben manigfaltig die Plätze und schauten der Reinen, grauen Gesicht nach, die an ihnen vorbei eilte. Solan kam mit freudigem Gebell auf sie zu und begleitete sie zu seinem Herrn. Dem Alten war heute das Wetter auch zu schaurig. Er stand nicht, wie sonst vor seiner Pforte, er hockte darin auf dem Heusack und beobachtete den schwarzen Topf auf dem Dreifuß, unter dem in einem Napfe eine Spiritusflamme brannte.



Der Zar und General Brisslow.

„Düchting, Düchting!“ begrüßte er erstaunt die Ankommende. „Wat soll dir? Bist männig Dag nicht hier west, um Kimmst hilt, bi dat Weder? Sett di dal, Bitt!“ Er rückte zur Seite, um ihr Platz zu machen. Margarete schob die Kapuze in den Nacken und ließ sich nieder, Solan legte wie immer den schönen Kopf auf ihren Schoß und schaute sie mit den schwarzen Augen An und freundlich an.

„Wie gehts, Onkel Jochen!“ erkundigte sich der junge Gast. Der Alte stand auf und schüttelte aus einer Dose gemahlten Kaffee in das kochende Wasser. „Nemmer garb to Weg, Bitt; immer gaub!“ sagte er und Löffelte umständlich die Flamme aus. Auf Gäste war er nicht eingerichtet, er hatte nur ein Töpfchen zum Trinken, das goß er voll und

„Was gibt's denn Neues, Onkel Jochen?“

Der Alte trank bedächtig seinen Kaffee aus. „Ne Veward (ne Berche freit um eine Nachtigall) frigt um ne Nachtigall!“ — sagte er und sah dem Mädchen Nar in die Augen.

Margarete schlug sie nieder. „Du meinst mich und Ernst, Onkel Jochen! — Siehst du, darum komm ich heut' trotz Sturm und Wetter! — Was sagst du dazu, lieber, alter Onkel Jochen?“

Er blies den Rauch aus dem Pfeifchen geradeaus, dann fing er an zu reden. Daß die Leute im Dorfe sagten, er ließe sich narren von dem feinen, fremden Mädchen, der gute, dumme Ernst Krenndt! Aber er, Onkel Jochen, er glaube das nicht! Dazu kenne er das fremde Mädchen zu gut, das täte sie nicht, den armen Jungen betrügen.

„Nein, das tu' ich auch nicht, du hast recht!“ rief das Mädchen und gab dem braven Alten einen Kuß mitten auf die braune Wange in die eisgraunen Bartstopfeln.

„Aber dat ward doch nix gaub's, Bitt!“ — „Ja will bi wat vertellen“, begann er in seiner ruhigen, nachdenklichen Art und streichelte des Mädchens glänzendes Haar mit der weichen, braunen Hand. Margarete lehnte sich zurück an die Ziegelwand und faltete die Hände übers Knie. Sie wollte gut aufpassen. — Sie hatte den Alten schon oft erzählen hören von dem und jenem aus seiner Jugendzeit, aber heute, heute entschleden seine Worte über ihr Schicksal, ihr Leben. Sie hätte sie so gern aufgeschoben, diese Entscheidung. — „Onkel Jochen, du erzählst so schön! Wenn ein Dichter hier wäre“, plauderte sie, nur um etwas zu reden, um es hinauszuschieben, was da kommen mußte.

„Die Dichters, die mag ich nich liben!“ sagte der alte Girt und stocherte in seiner Pfeife.

„Warum nicht, Onkelchen!“

„Worum? De loegen mi to veel! Wat anner Menschen Sinn' un Schann' näumen, dort o seggen de Dichters Schicksal, Menschenrecht, ja — de Dichters!“ machte Onkel Jochen verächtlich. „An nu hier tau, Bitt!“ — „Ja segg di nix, — id vertell die wats wat!“ — Und nun kam die Geschichte: Da war ein junger, harter Fischer gewesen, bräuben auf dem Festlande, in einem stillen Dorfe. Der hatte sein Häuschen ererbt samt Bootsantell und Rehwert und es ging ihm gut, nur war er allein; denn Vater und Mutter hatte er begraben und die beiden älteren Schwestern hatten längst gefreit. Die eine davon war mit im Dorfe und versorgte ein wenig die Frauenarbeit bei ihm. Viel brauchte er nicht, das meiste tat er selbst. Nun war er achtundzwanzig und hätte selbst aus Freien denken können. Die Mädchen sahen längst nach ihm aus. Er war auch ein vergnügter Bursche, tanzte mit ihnen und neckte sie gern, aber wenn ihm die Dirmchen zu freundlich wurden, dann lachte er, steckte die Hände in die Taschen und ließ sie stehen. — In das stille Stranddorf waren auch Badegäste gekommen, aber einzelne nur, wirklich Kranke, die Erholung suchten und nicht Vergnügen. Unter diesen war auch ein alter Herr mit einer hübschen Tochter. Die war fein und jung, gerade erst zwanzig und lieb wie ein Kind.

Nicht hochmütig und stolz wie die anderen Damen, die im Sommer da waren, sondern so freundlich und fröhlich zu den Fischersleuten, als wären sie ihresgleichen. Er hatte seine Stube an die Herrschaften vermietet, weil er sie nicht brauchte, er hatte genug an dem Kämmerchen neben

Der Dursche hatte innerlich ge-
sagt, daß er Elise noch so lange im
Hause haben konnte und hatte froh zuge-
sagt. Dabel hatte er ein wenig vermun-
dert den alten Herrn gefragt, ob's Ihnen
denn so gut da gefalle, es sei ja gar nichts
los bei Ihnen in dem stillen Dorfe, und
der alte Herr hatte den schönen, weiß-
haarigen Kopf gesenkt und gemeint, es
wäre ein Glück für ihn, wenn er bleiben
könne, denn hier lebten sie blick, daheim
in Berlin würde sie das Leben das Dop-
pelte kosten, und er hätte nichts mehr! Er
hätte bei einer Bank all sein Vermögen
verloren und lebte nun noch von einer
knappen Pension, und wenn er tot wäre,
hätte seine Elise gar nichts. Wenn sie sich
nun verheirathen würde! Das war noch
sein höchster Wunsch, aber er meinte, es
wären gar keine Aussichten! — Als der
September zu Ende war, war's mit dem
alten Badegaste auch zu Ende gewesen.
(Fortsetzung folgt.)



Cadorna,
der vielgenannte italienische
Generalsstabschef.

Allelei Ernst und Scherz

Wissenschaftlich. — Professor Brieger von der Berliner medizinischen Fakultät war eines Tages in seinem Laboratorium beschäftigt, und um ihn herum stand eine Anzahl von chemischen Instrumenten und Apskissen. Unerwartet erhielt er den Besuch eines auswärtigen berühmten Arztes, der seiner Arbeit mit Interesse zuschaute. Des Professors Aufmerksamkeit war ganz besonders auf einen kleinen Kessel gerichtet, aus dem heisse Dämpfe aufstiegen. — „Kochen Sie einmal, was ich darin koch“, sagte der Professor. — Der Besucher begann eine Reihe von höchst gefährlichen Mikroorganismen aufzuzählen, doch Brieger schüttelte stets verneinend mit dem Kopfe. — „Nun, was kochen Sie denn darin? So sagen Sie es doch!“ sagte der Fremde schließlich etwas ungeduldig. — „Ein Paar Würste“, verzette Brieger und holte dieselben rasch aus dem Kessel hervor.

Ein Hühneraugenpflaster. Ein Musketier, der in Frankreich tapfer mitgefochten hat, hatte einen Schuß erhalten, der ihn eine Zehe des linken Fußes kostete. Als er nach dem Verbandspolze geschafft wurde, beſichtigte dort gerade ein General die Lazatetteinrichtungen. Unter anderen fragte der leutſelige Herr auch unseren Musketier nach ſeiner Verwundung. Auf ſeine Zehe weiſend, antwortete dieſer: „Sie haben mir die Hühneraugen operiert!“ worauf der General ihm einen Fünfsmarkſchein ſchenkte mit der Bemerkung, dann ſei ja wohl auch ein Pflaſter nöthig.

Er kennt ihn. „In meinem Leben habe ich nur einen wahren Freund gehabt, der mich auch im Unglück nicht verließ“. Alle Wetter, muß der Geld gehabt haben“.

Vergerbild.



Wo ist der zweite Berichtstatter?

zu lüftung: Das Glas ist auf den Kopf zu stellen, dann findet man oben grünen Baumküllimpfen und Sträuchern den zweiten Berichterhalter.

 Rätsel-Ecke

Umflektungsangabe.

Don Paul Friedhoff.

- Samt — Elba — Emir — Rinde — Leim
 Oliva — Kolan — Mart — Stern —
 Sella — Lonne — Sense — Granit —
 Selne — Christ — Schiene — Stroh —
 Nabe — Dornen — Dreß — Lalar —
 Dorch — Fahne

Jedes der obigen Wörter ist durch Umstellung seiner Buchstaben in ein anderes zu verwandeln. Die Anfangsbuchstaben der neuen Wörter nennen also den Namen eines unglückl. verstorbenen beliebigen deutschen Schriftstellers.

Streifige Erbsen.

Von Dr. Strube.

Das erste ist 'ne Spanne Raum,
Im Weltmaß bemerkt man's kaum,
Das zweite ist 'ne Spanne Zeit,
Ein Bruchtheil nur der Ewigkeit.
Die ganze Körperschaft mit Macht
Ist auf des Staates Wohl bedacht.

[illegible]